

wenn entweder die innere Absicht eines bezw. beider Handelnden oder die wenigstens einseitig geäußerte und andererseits acceptirte Absicht bezw. eine ausdrückliche Uebereinkunft dahin geht, gegen das göttliche oder kirchliche Recht das geistliche als Äquivalent des weltlichen zu geben. Darnach unterscheidet man die Simonie als *mentalis* und *conventionalis*, welsch letztere eine *incompleta* (*pura*), *imperfecta* (*mixta*) und *perfecta* oder *realis* ist, je nachdem die Uebereinkunft von keinem, von einem oder von beiden Theilen auszuführen begonnen ist. Eine besondere Unterart der *simonia conventionalis* ist die *simonia confidentialis*, die ihren Namen von einer bestimmten, *confidentia* genannten Art der Uebereinkunft trägt. Sie besteht nämlich darin, daß ein Beneficium einem Dritten auf eine canonisch zulässige Art verschafft wird, aber mit einem gewissen Vorbehalt, nämlich a. unter Reservation eines bestimmten Theiles der Einkünfte, b. unter der Bedingung, daß der Instituirte unter gewissen Umständen zu Gunsten einer bestimmten Person resigniren muß (*simonia per accessum*), c. in der Weise, daß jemand auf ein ihm übertragenes Beneficium vor der Besitzergreifung resignirt, unter der Bedingung spätern Rückfalles an ihn bei Vacanz des Beneficiums (*simonia per ingressum*), d. bei schon in Besitz befindlichem Beneficium durch Resignation unter Ausbedingung späterer Rückgabe des Beneficiums (*simonia per regressum*). — Als nicht simonistisch müssen solche Fälle gelten, bei denen ein zeitliches Gut nicht als Entgelt für das geistliche gegeben werden soll, sondern bei Gelegenheit der Ausübung einer geistlichen Function unter anderem Titel (z. B. *titulo sustentationis* bei Stolzgebühren u. dgl.) dargeboten wird. In dieser Beziehung kommt es äußerlich viel auf die Gewohnheit, innerlich auf die Intention des Gebenden bezw. Empfangenden an; in manchen Fällen, die an sich zweifelhaft bleiben könnten, entscheiden positive Rechtsbestimmungen der Kirche (vgl. Lehmkühl [i. u.] I, n. 396; Anal. eccl. IV [1896], 464 sq.).

II. Die Straffälligkeit der Simonie ist unter dem doppelten Gesichtspunkt der Sünde und des kirchlichen Verbrechens zu betrachten. Das Sündhafte derselben besteht in der Gleichwerthung des Zeitlichen und des Geistlichen, und sie ist deshalb, weil darin ein großes Unrecht gegen Gott und das Göttliche liegt, als *peccatum mortale* zu bezeichnen. Dabei ist aber im Unterschied zur *simonia juris divini* (s. o.), die keine *parvitas materiae* zuläßt, die *simonia juris ecclesiastici* nur *peccatum mortale ex genere non toto*. — Insofern die Simonie kirchliches Verbrechen ist, werden gewisse Fälle derselben mit kirchlichen Strafen geahndet. Unter diesem Gesichtspunkt kommt natürlich die nur innere Simonie (*sim. mentalis*) nicht in Betracht nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen. Aber auch für die *simonia conventionalis pura* und nach der richtigeren

Ansicht für die *simonia convent. mixta* setzt das gemeine Recht keine besonderen Strafen fest; nur gilt der Satz, daß alle simonistischen Handlungen, Erwerb u. dgl. rechtsungültig sind, und daß das für das Spirituale gegebene Temporale zurückgefordert werden kann, bezw. zurückgegeben werden muß. Kirchliche Strafen sind angedroht für die *simonia realis* und *simonia confidentialis*; dieselben sind theils *ferendae*, theils *latae sententiae*. Auf die ersteren, die nach der Art der je in Frage kommenden simonistischen Handlungsweise verschieden sind, braucht hier im Einzelnen nicht eingegangen zu werden; für letztere gilt jetzt die Bulle *Apostolicae sedis moderationi* (s. d. Art.) vom Jahre 1869, welche die dem Papst einfach reservirte Excommunication festsetzt (II, n. 8—10) für die reale Simonie in Beneficialsachen, desgleichen für die *confidentiale* Simonie in solchen und für reale Simonie beim Eintritt in einen Orden; dieselbe Strafe trifft (ib. n. 11) diejenigen, welche mit Ablässen und geistlichen Gnaden Handel treiben und (ib. 12) diejenigen, welche aus dem Sammeln von Messstipendien in der Weise unerlaubten Gewinn ziehen, daß sie dieselben für ein geringeres als das gegebene Stipendium celebriren lassen. Eine andere, besonders von Buchhändlern angewendete Praxis, aus dem Sammeln von Messstipendien Gewinn zu ziehen, wurde durch Decret der C. Conc. vom 25. Mai 1893 mit der dem Bischofe reservirten Excommunication bedroht; über Geistliche ist in diesem Falle die dem Papste vorbehaltene Suspension verhängt (s. Anal. eccl. I [1893], 270 sq.; II [1894], 209 sq.; IV [1896], 374 sqq.). (Vgl. aus der ausführlichen moraltheologischen und canonistischen Literatur beispielsweise Lehmkühl, Theol. mor. I, n. 386 sqq.; Marc, Institutiones morales I, n. 584 sqq.; Ferraris, Prompta Biblioth. s. v. *Simonia*; Hirschius, Kirchenrecht V [1895], 161 ff. 703 ff. Ueber die Censuren auch Heiner, Die Censuren, Paderborn 1884, 196 ff.) [Bermaneder (A. Effer).]

Simpert (Sintbert), 1. Bischof von Augsburg, s. Augsburg I, 1619 f.; 2. Bischof von Regensburg, s. Regensburg X, 904.

Simplex, s. Feste IV, 1893 f.

Simplician, der hl., Erzbischof von Mailand, s. Mailand VIII, 494.

Simplicius, der hl., Papst (468—483), ein Tiburtiner, wurde während seines Pontificats namentlich durch die monophysitischen Wirren im Orient in Anspruch genommen. Aus den ersten Jahren seiner Regierung ist nur bekannt, daß er die Bitte des byzantinischen Kaisers Leo, die im 28. Canon des Chalcedonense dem Patriarchen von Neu-Rom gewährten Rechte zu bestätigen, abschlägig bejeh. Im J. 476 trat er bei dem Usurpator Basiliscus für den orthodoxen Erzbischof Timotheus Salophastolus von Alexandria ein, der von dem Monophysiten Timotheus Aelurus verdrängt worden war, und ermahnte die Priester